

# § 4 Oö. BTypVO 2016 § 4

Oö. BTypVO 2016 - Oö. Betriebstypenverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2020

In „Betriebsbaugebieten“ dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden. Im Betriebsbaugebiet dürfen auch alle nach ihrer Betriebstypen der Kategorie Gemischtes Baugebiet „M“ zuzuordnenden Betriebe errichtet werden.

In Kraft seit 29.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)